

*Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
im Fachhochschulbereich*

*der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)*

April 2020

Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
im Fachhochschulbereich

der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)

vom 18. September 2020

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. August 2020, Az: R.3-H6114.5.19/1/3, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 24. August 2020, Gz: P I 5 – Az. 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1):

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 24 Master-Arbeit wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt: Zusätzliche und abweichende Regelungen auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien

§ 25 Abweichung von bestimmter Zugangsvoraussetzung

§ 26 Abweichung von den Regelungen in der APO/BM und den Studien- und Prüfungsordnungen“.

b) Der ursprüngliche „4. Abschnitt“ wird in „5. Abschnitt“ umbenannt.

c) Der ursprüngliche „§ 25“ wird in „§ 27“ umbenannt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 5 ergänzt: „Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der UniBw M zur rechtssicheren Handlungsweise bei Eintritt einer Prüfungsunfähigkeit.“

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die ursprünglichen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Zulassung zum Masterstudiengang ist vorläufig und erlischt, wenn das Bachelorstudium nicht innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 20 Abs. 1 nach näherer Maßgabe der SPO des jeweiligen Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird.“

c) Der ursprüngliche Satz 4 wird zu Satz 3.

4. Nach § 24 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt: Zusätzliche und abweichende Regelungen auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien

§ 25

Abweichung von bestimmter Zugangsvoraussetzung

Soweit einzelne Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium die Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) für die Zulassung vorschreiben, finden diese Regelungen für die von der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien betroffenen Studierendenjahrgänge keine Anwendung.

§ 26

Abweichung von den Regelungen in der APO/BM und den Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Können Lehrveranstaltungen, Module und Leistungsnachweise bedingt durch die unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien nicht wie in der APO/BM, den Studien- und Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und Studienplänen festgelegt stattfinden, so kann von den Vorgaben unter folgenden Voraussetzungen mit Beschluss des Fakultätsrats nach Anhörung der Prüfungskommissionsvorsitzenden bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden abgewichen werden:

1. die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Modulverantwortliche legt dar, dass die ursprünglich vorgesehenen Vorgaben auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien nicht umsetzbar sind und
2. die stattdessen geplanten Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Terminierungen nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans kompetenzorientiert und ebenso gut dazu geeignet sind, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 können die in der APO/BM, den Studien- und Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern festgelegten Leistungsnachweise durch sämtliche in der APO/BM vorgesehenen Leistungsnachweise unter Beachtung von Abs. 1 Nr. 2 ersetzt werden.

(3) ¹In Folge der Verschiebung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Leistungsnachweisen nach Abs. 1 können sich Auswirkungen auf die Qualifizierung für das Masterstudium ergeben. ²Die nach den jeweiligen SPO für die vorläufige Zulassung zum Masterstudium vorgesehene Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten ist von der Prüfungskommission für die betroffenen Studienjahrgänge anzupassen. ³Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn die nach der jeweiligen SPO vorgesehene Mindestforderung nicht bis zu dem späteren von der Prüfungskommission festgelegten Zeitpunkt erfüllt wird.

(4) Sollten die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien unmittelbar dazu führen, dass die nach § 22 Abs. 1 vorgesehenen Fristen nicht rechtzeitig eingehalten werden können, so ist die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang entsprechend zu verlängern.

(5) Alle Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 sind schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn des davon betroffenen Trimesters, sofern dies möglich ist, den Studierenden bekanntzugeben.“

5. Der ursprüngliche „4. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird zu „5. Abschnitt: Schlussbestimmungen“.

6. Der ursprüngliche „§ 25“ wird zu „§ 27“.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²§ 1 Nr. 4 tritt bezüglich des eingefügten § 26 am 31. März 2021 und bezüglich des gesamten nach § 24 eingefügten Abschnitts inklusive § 25 am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ³§ 1 Nr. 1 a) tritt bezüglich des eingefügten § 26 am 31. März 2021 und bezüglich des gesamten nach § 24 eingefügten Abschnitts inklusive § 25 am 31. Dezember 2021 außer Kraft; § 1 Nr. 1 b) tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft; § 1 Nr. 1 c) gilt vom 1. April bis 31. Dezember 2021 mit der Maßgabe, dass „§ 25“ in „§ 26“ umbenannt wird und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ⁴§ 1 Nr. 5 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ⁵§ 1 Nr. 6 gilt ab dem 1. April 2021 mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 25 zu § 26 wird; am 31. Dezember 2021 tritt § 1 Nr. 6 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 27. Mai 2020, vom 24. Juni 2020 und vom 22. Juli 2020, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.5.19/1/3 vom 17. August 2020 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az. 38-01-06 vom 24. August 2020.

Neubiberg, den 18. September 2020

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 18. September 2020 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2020 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 25. September 2020.